

Züricher Planungsgruppe Zimmerberg  
Sekretariat ZPZ  
zH. Martin Arnold, Präsident  
zH. Marcel Trachsler, Sekretär

c/o Gemeinde Thalwil  
Dorfstrasse 10  
8800 Thalwil

**EINSCHREIBEN**

6. Oktober 2020

Verein JA zum Seeuferweg  
Julia Gerber Rüegg  
Präsidentin  
Am Zopfbach 21  
8804 Au-Wädenswil

**Einwendung zur  
Teilrevision 2019 des regionalen Richtplanes Zimmerberg**

Sehr geehrter Herr Herr Arnold, lieber Martin  
Sehr geehrter Herr Trachsler

Gerne mache ich namens des Vereins «JA zum Seeuferweg» und innert Frist von der Möglichkeit Gebrauch, Einwendungen zur Teilrevision des regionalen Richtplanes Zimmerberg zu formulieren. Ich äussere mich ausschliesslich zur angedachten Bezeichnung «Zürichseeweg» anstelle von «Seeuferweg» im Textteil und allenfalls auch in den regionalen Richtplänen.

**Voraussetzungen im Planungs- und Baugesetz, PBG, vom 7. September 1975**

Die Richtplanung soll die räumlichen Voraussetzungen für die Entfaltung des Menschen und für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen schaffen oder sichern sowie der Bevölkerung in der Gesamtwirkung räumlich möglichst gleichwertige Lebensbedingungen gewähren (§18 Abs.1). Insbesondere ist anzustreben, dass See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang erleichtert werden (§18 Abs.2 i). Gemäss §8 sind der Staat, die regionalen Planungsvereinigungen sowie die Gemeinden Planungsträger. Die Planung jedes Planungsträgers geht soweit, als die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben es erfordern (§9). Der regionale Richtplan umfasst die gleichen Bestandteile und ordnet sinngemäss die nämlichen Sachbereiche wie der kantonale Richtplan; er kann jedoch die räumlichen und sachlichen Ziele enger umschreiben oder bei Bedarf weiter gehende Angaben machen (§30 Abs.2). Die Planungen unterer Stufen haben denjenigen der oberen Stufe [...] der Richtplanung zu entsprechen (§16 Abs.1). Der regionale Richtplan kann also die Vorgaben des kantonalen Gesetzgebers nicht durchbrechen. Abweichungen sind daher nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und untergeordneter Natur sind (§16 Abs.2).

## Sachverhalt

Der gültige kantonale Richtplan wie auch alle seine vorhergehenden Pläne bis weit ins letzte Jahrhundert zurück sprechen in Text und Kartenlegenden von «Seeuferwegen» oder von «Uferwegen», so auch das Zürcher Strassengesetz. Dieses enthält für «Uferwege» am Zürichsee gemäss Richtplan eine Planungs-, Bau- und Finanzierungspflicht. Seit Jahren ist klar, was unter einem Seeuferweg zu verstehen ist: Ein Weg, wo möglich und sinnvoll entlang des Ufers und wo nicht möglich oder nicht sinnvoll (Naturschutz!) mindestens mit Bezug zum See (Durchblick). Die Planungsgruppe Zimmerberg ersetzt nun, wie schon zuvor die Planungsgruppe Pfannenstil, den Begriff «Seeuferweg» durch das Wort «Zürichseeweg». Das ist weit mehr als eine redaktionelle Anpassung. Indem der Wortbestandteil «-ufer-» eliminiert wird, wird eine inhaltliche Änderung vorgenommen, die dem kantonalen Richtplan widerspricht. Diese inhaltliche Änderung ist kein Versehen, sondern Programm. Das belegt die Website der Regionalen Planungsgruppe Pfannenstil. Ohne Legitimation hat die Planungsgruppe Pfannenstil den Begriff «Seeuferweg» bereits 2018 von der Öffentlichkeit unbemerkt durch «Zürichseeweg» ersetzt. Auf ihrer Website heisst es unter dem Suchbegriff «Zürchseeweg» denn auch unverblümt: «Der Begriff «Zürichseeweg» verdeutlicht, dass aus regionaler Sicht keine durchgehende Führung des Wegs am Seeufer zweckmässig und erwünscht ist.» Im Unterschied zum im kantonalen Richtplan benannten Seeuferweg kann ein Zürichseeweg irgendwo an den Hängen des Pfannenstils und des Zimmerberges geführt werden.

## Fazit

Beide regionalen Planungsgruppen, bzw. ihre nicht direktdemokratisch gewählte Delegierten der Gemeinden haben die Ziele der übergeordneten kantonalen Richtplanung nicht wie vorgesehen sachlich enger umschrieben, sondern den Rahmen, der vom kantonalen Gesetzgeber festgelegt wird, durchbrochen. Wir halten das für eine unzulässige Kompetenzüberschreitung.

## Antrag

Aus den genannten Gründen beantrage ich der Planungsgruppe Zimmerberg namens des Vereins «JA zum Seeuferweg», weiterhin den Begriff «Seeuferweg» zu verwenden und vom Wort von «Zürichseeweg» abzusehen. Ich danke für die Berücksichtigung unserer Einwendung.

Für den Verein « JA zum Seeuferweg»  
Julia Gerber Rüegg,  
Präsidentin

Verein « JA zum Seeuferweg»  
c/o Julia Gerber Rüegg  
am Zopfbach 21  
8804 Au

[info@juliagerber.ch](mailto:info@juliagerber.ch)  
+41 79 635 64 60